

Teilnahme- und Geschäftsbedingungen
Straßenfest "Karneval der Kulturen" von

Piranha Arts AG
Kreuzbergstraße 30
10965 Berlin

nachfolgend Veranstalter genannt:

Artikel 1

Zwischen dem Veranstalter und dem Mieter wird ein rechtsgültiger Mietvertrag geschlossen. Die Vermietung erfolgt nur durch den Veranstalter und die durch ihn beauftragte Firma KETERING GmbH, eine Untervermietung wird ausdrücklich untersagt. Der Mieter erhält die einmalige Genehmigung vom Veranstalter, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Vertrieb und/oder Betrieb der im Mietvertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu übernehmen. Die Genehmigung gilt nur für die angegebenen Waren. Eine Änderung des Warensortiments bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich vor, für bestimmte Warenangebote (insbesondere Bier) Mindestverkaufssätze festzusetzen, um eine einheitliche Preisgestaltung zu gewährleisten.

Artikel 2

Der Mieter darf unter keinen Umständen an seinem Stand mittels Tonanlagen gleich welcher Art Musik abspielen oder Verkaufsanimation betreiben. Mieter, die sich nicht an diese Auflage halten, erhalten die Kautions in Höhe von 500,00 € nicht zurück, die in dem Fall als vereinbarte Vertragsstrafe beim Veranstalter verbleibt. Darüber hinaus werden sie für drei Jahre von der Teilnahme am Straßenfest ausgeschlossen. Außerdem kann der Veranstalter in dem Fall den Vertrag fristlos kündigen und den Mieter mit sofortiger Wirkung vom Straßenfest ausschließen.

Artikel 3

Dem Mieter ist das Aufstellen von Gartenpavillons, Tapeziertischen und Partyzelten untersagt. Das Benutzen von einfarbigen Marktschirmen ist nur nach vorheriger Abstimmung erlaubt.

Artikel 4

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen, insbesondere die des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes, zu erfüllen. Er versichert, alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu befolgen. Die Auflagen erhält der Mieter bei den Ämtern. Der Veranstalter haftet nicht für Folgen, mit denen der Mieter bei Nichtachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat. Sollte eine behördliche Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen nicht erteilt werden, so ist der Mieter dennoch verpflichtet, die vereinbarte Miete in vollem Umfang zu zahlen.

Artikel 5

Der vom Mieter bestellte Stand wird nach dem Vertragsangebot des Veranstalters für den Mieter reserviert. Die Miete ist zu 50 % 14 Tage nach Vertragsabschluss und der Rest bis 35 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig. Sie ist bar oder unbar als Überweisung zu bezahlen. Entscheidend ist der Eingang des Betrages, nicht der Termin des Einzahlens. Sollten vereinbarte Beträge nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Rechnung beim Veranstalter eingehen, stellt das eine grobe Vertragsverletzung dar, welche den Verlust des Anspruches auf Platzzuweisung zur Folge hat. Der Anspruch des Vermieters auf die Vergütung der vollen Rechnungssumme bleibt auch bei Teilnahmeausschluss unberührt, auch wenn die Standfläche anderweitig vergeben wird. Der Mieter hat keine Rückforderungsansprüche. Eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Für den Fall rechtzeitiger Zahlung der Vergütung ist der Veranstalter verpflichtet, dem Mieter den Standplatz zur Verfügung zu stellen. Nutzt der Mieter den gemieteten Stand nicht, so kann er keine Erstattungsansprüche gegen den Veranstalter geltend machen. Schadenersatzansprüche sind, in gesetzlich

zulässigem Maße, ebenfalls ausgeschlossen. Die Rechte des Veranstalters aus dem Mietvertrag bleiben ihm erhalten.

Artikel 6

Der Rücktritt von angemieteten Standplätzen, gleich aus welchem Grund, ist nicht möglich. Muss der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Miete. Sollte eine Veranstaltung durch die zuständigen Behörden nicht genehmigt oder abgebrochen werden, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz, gleich welcher Art und Höhe. Das gilt auch für den Fall, dass die Veranstaltung von den Behörden an einen anderen Ort verlegt wird. In diesen Fällen verpflichtet sich der Mieter, dennoch an der Veranstaltung teilzunehmen und zur Zahlung der vereinbarten Miete. Der Mieter wird vom Veranstalter telefonisch oder schriftlich informiert. Der Mieter erkennt diese Form der Benachrichtigung ausdrücklich als verbindlich an. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Mieter hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen und erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden. Ihm ist bewusst, dass die Planung und Durchführung der Veranstaltung eines gesicherten Budgets bedürfen, das auch bei Absage bzw. Verkürzung der Veranstaltung gesichert sein muss, damit die Veranstaltung überhaupt geplant und durchgeführt werden kann. Dem Mieter ist bewusst, dass mit dieser Regelung eine gesonderte Risikoverteilung vorgenommen wird.

Artikel 7

Der Mieter haftet für alle Schäden, die Besucher der Veranstaltung oder der Veranstalter durch die Tätigkeit des Mieters erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang. Der Mieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfall nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art, oder ohne Verschulden des Veranstalters entstehen. Nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter gegenüber dem Mieter. Weitergehende Ansprüche an den Veranstalter, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Mietkosten für Leihstände fallen nicht unter diese Regelung und sind deshalb ausgeschlossen.

Artikel 8

Der Mieter verpflichtet sich, an seinem Stand oder Verkaufsgelände ein Firmenschild anzubringen, welches Namen, Firmenbezeichnung und -sitz des Mieters beinhaltet. Die Standorte des Mieters werden vom Veranstalter festgelegt. Die Platzverteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Platzes und der Gesamtgestaltung vorgenommen. Eine Festlegung des Standortes oder Standortwahl durch den Mieter ist ausgeschlossen. Dem Mieter angewiesene Standorte darf er ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters nicht wechseln oder verlassen. Anbauten und/oder Überbauten über die gemietete Breite und/oder Tiefe der Stände hinaus sind nicht gestattet. Gleiches gilt für das Bereitstellen von Sitzflächen, Stehtischen etc. Der Mieter hat auf Anweisung des Veranstalters diese sofort abzubauen. Anbauten und/oder Überbauten sind anmelde- und teilweise gebührenpflichtig. Der Tausch eines vom Veranstalter zugewiesenen Standortes mit einem anderen Mieter ist ohne die Zustimmung des Veranstalters nicht erlaubt.

Artikel 9

Der Veranstalter erklärt sich bereit, im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten dem Mieter kostenpflichtig Strom und/oder Wasser zur Verfügung zu stellen. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z.B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Verweis von der Veranstaltung. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, gegen den Mieter gerichtliche Schritte wegen Missachtung der gesetzlichen Vorschriften einzuleiten. Jeder Mieter, der Strom beantragt hat, muss ein mindestens 50m langes VDE-geprüftes Verlängerungskabel für

Außen mitbringen. Um Kurzschlüsse oder Überhitzungen zu vermeiden, ist dieses vollständig auszurollen oder abzuwickeln. Jeder Mieter, der einen Wasseranschluss beantragt hat, muss eine ordnungsgemäße Zu- und Abflussleitung von mindestens 50m Schlauchlänge mitbringen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch seine Leitungen entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Strom- und Wasserausfälle, gleich welcher Art.

Artikel 10

Den Anweisungen des vom Veranstalter eingesetzten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss führen. Die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Das gilt insbesondere für Flüssiggasanlagen, Getränkeschankanlagen u.ä. Betreiber dieser Anlagen haben entsprechende Feuerlöscher vorrätig zu halten und diese leicht zugänglich anzubringen. Getränke und Speisen dürfen nur in Gläsern oder Mehrwegbechern und Mehrweg-Leihgeschirr der vom Veranstalter vorgegebenen Firma ausgegeben werden. Dosen, Einwegplastik und Einwegpappen sind nicht zugelassen. Der Standbetreiber/Mieter verpflichtet sich dazu, für die Selbstreinigung seiner eigenen Gläser und Arbeitsgeräte eine Spülmöglichkeit am Stand einzurichten, die den Auflagen des Lebensmittelaufsichtsamtes genügt. Standbetreiber/Mieter, die sich nicht an diese Auflage halten, erhalten die Kautionshöhe von 500,00 € nicht zurück, die in dem Fall als vereinbarte Vertragsstrafe beim Veranstalter verbleibt.

Artikel 11

Für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung hat der Mieter selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Umverpackungen und Kartons durch Warenlieferung etc. Dem Mieter ist bekannt, dass der Veranstalter mit einem Entsorgungsunternehmen eine Vereinbarung über die zentrale Müllentsorgung getroffen hat. Der Mieter wird sich rechtzeitig bei den Verantwortlichen des Veranstalters über die Vorgaben der zentralen Müllentsorgung unterrichten und ist an diese Vorgaben gebunden. Außerhalb dieser ist dem Mieter keine gesonderte Müllentsorgung erlaubt. Er hat die Müllentsorgung rechtzeitig vorzunehmen. Ferner hat der Mieter den Standplatz und die Umgebung während der Veranstaltung von Müll sauber zu halten und nach jeweiliger Schließung aufzuräumen und zu säubern. Sollte der Mieter die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführen, wobei die Entscheidung darüber dem Veranstalter obliegt, so erhält er die Kautionshöhe von 500,00 € nicht zurück, die in dem Fall als vereinbarte Vertragsstrafe beim Veranstalter verbleibt. Für die Abfallbeseitigung von Kleinabfällen kann der Mieter die vom Veranstalter bereitgestellten Müllcontainer nutzen. Der Mieter stellt an seinem Platz zusätzlich Abfallbehälter auf, für deren Entsorgung er selbst verantwortlich ist. Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallcontainer noch auf dem Gelände in die Kanalisation entsorgt werden. Für zu anfallende Fette und Öle stellt der Veranstalter Ölfässer bereit. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht schaden- ersatzpflichtig und führt zur Anzeige.

Artikel 12

Das Parken während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände ist generell untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge auf Kosten des Mieters abgeschleppt. Auch das Parken auf den Bürgersteigen und Einfahrten ist untersagt. Insbesondere das Zuparken der Zufahrtsstraßen führt zum sofortigen, kostenpflichtigen Umsetzen der Fahrzeuge. Die Zufahrtstraße muss immer für Einsatzfahrzeuge frei bleiben. Der Mieter hat seine Fahrzeuge bis spätestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Einfahrten zur Veranstaltung erfolgen nur über die angegebenen Stellen. Es dürfen nur Fahrzeuge auf das Veranstaltungsgelände, die eine dafür vorgesehene Einfahrterlaubnis des Veranstalters haben, welche gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht sein muss.

Artikel 13

Der Veranstalter erklärt sich bereit, dem Mieter bei Bedarf einen Stand zu vermieten. In den jeweiligen Metermietpreisen sind die Mietpreise für Leihstände nicht enthalten. Die Vermietung von Leihständen erfolgt für den Mieter auf eigene Gefahr; der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und/oder Zerstörung. Der Veranstalter haftet nicht für den Zustand der Mietobjekte.

Artikel 14

Stellt der Veranstalter Einrichtungen zur Verfügung oder hat er das Veranstaltungsgelände oder Teile davon in bestimmter Weise mit Einrichtungen versehen oder dekoriert, dann darf der Mieter die Einrichtungen und Dekorationselemente weder entfernen noch durch eigene Dekorationselemente im Charakter verändern oder verdecken. Die Dekoration muss sich auf den Stand/ die gemietete Standfläche beschränken, darf nur der Eigenwerbung, nicht der Präsentation von Firmen oder Marken dienen. Eine Dekoration des Standumfeldes ist nur zulässig, wenn sie mit dem Veranstalter abgestimmt ist. Es dürfen nur Dekorationselemente verwendet werden, die dem Charakter der Veranstaltung entsprechen. Verstößt der Mieter gegen vorsehende Regelungen, kann der Veranstalter durch seine Verantwortlichen vor Ort die sofortige Beseitigung der Dekoration verlangen, im Weigerungsfalle den Mieter vom Platz weisen und von der weiteren Durchführung der Veranstaltung ausschließen. Zahlungs- bzw. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter stehen dem Mieter für den Fall der berechtigten Platzverweisung nicht zu.

Artikel 15

Der Mieter verpflichtet sich, pünktlich zu erscheinen. Die Ein- und Ausfahrtzeiten sind unbedingt einzuhalten. Verspätetes Erscheinen hindert den Mieter an der Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände. Der Mieter darf seinen Stand erst nach Beendigung des jeweiligen Veranstaltungstages schließen oder abbauen. Ausnahmen sind höhere Gewalt, behördliche Anordnung und Unwetterwarnungen. Der Veranstalter kann die Veranstaltung absagen, sofern dringende Gründe dies bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gebieten. Solche Gründe können insbesondere sein: Aufruhr, Unwetterwarnungen oder sonstige vergleichbare Gründe. Sofern der Veranstalter das Ermessen pflichtgemäß ausübt, stehen dem Mieter wegen der Absage bzw. vorzeitigen Beendigung der Veranstaltung keine Ansprüche zu.

Der Veranstalter beauftragt einen Wachschatz mit der Überprüfung und Bewachung des Geländes. Dem Mieter ist bekannt, dass der Wachschatz nicht so ausgelegt wird, dass jeder einzelne Stand überwacht und bewacht wird. Der Mieter wird nach seinem Bedarf den gemieteten Stand gegebenenfalls gesondert bewachen. Der Veranstalter schuldet keine gesonderte Bewachung der einzelnen Stände, sondern beschränkt sich auf die Überwachung des Gesamtareals.

Artikel 16

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters sowie des Mieters. Ansonsten sind sie unwirksam. Der Mieter erklärt, alle Punkte aufmerksam gelesen zu haben und erkennt diese als rechtsverbindlich an. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Sinngemäß gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. Als Gerichtsstand gilt das Landgericht Berlin als vereinbart.